

Ulm, Bach-/Wichernstraße
„Schwamberger Hof“

Artenschutzfachliche Stellungnahme

Auftraggeber:

Ulmer Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (UWS)
Neue Straße 100
89073 Ulm

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



24.11.2015

1 Ausgangssituation:

Die Stadt Ulm plant, das derzeit als Parkplatz genutzte Flurstück Nr. 393 südlich der Kreuzung Bachstraße-Wichernstraße von der UWS mit Wohnungen bebauen zu lassen (Abb. 1). Hier sind verschiedene Gehölze vorhanden, die Lebensräume von Arten sein könnten, für die nach § 44 (1) BNatSchG* besondere Schutzvorschriften gelten. Deshalb sind die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen vorab zu prüfen.

* Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009



Abb. 1: Planung.

Quelle: Stadt Ulm (Ausschnitt).

Der folgende Text soll deshalb der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzes dienen. Dabei werden folgende durch das Vorhaben möglicherweise erfüllten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG geprüft:

1. wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören,



2. streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Habitate) dieser Arten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,

2 Untersuchungsumfang

Das Flurstück 393 sowie die unmittelbare Umgebung wurden am 23.11.2015 begangen und auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (= potenzielle Lebensräume entsprechender Arten) abgesucht. Insbesondere die zum Zeitpunkt des Begangs fast vollständig unbelaubten Gehölze wurden vom Boden aus optisch (incl. Fernglas) auf artenschutzrelevante Strukturen geprüft.

3 Ergebnisse / Bestand

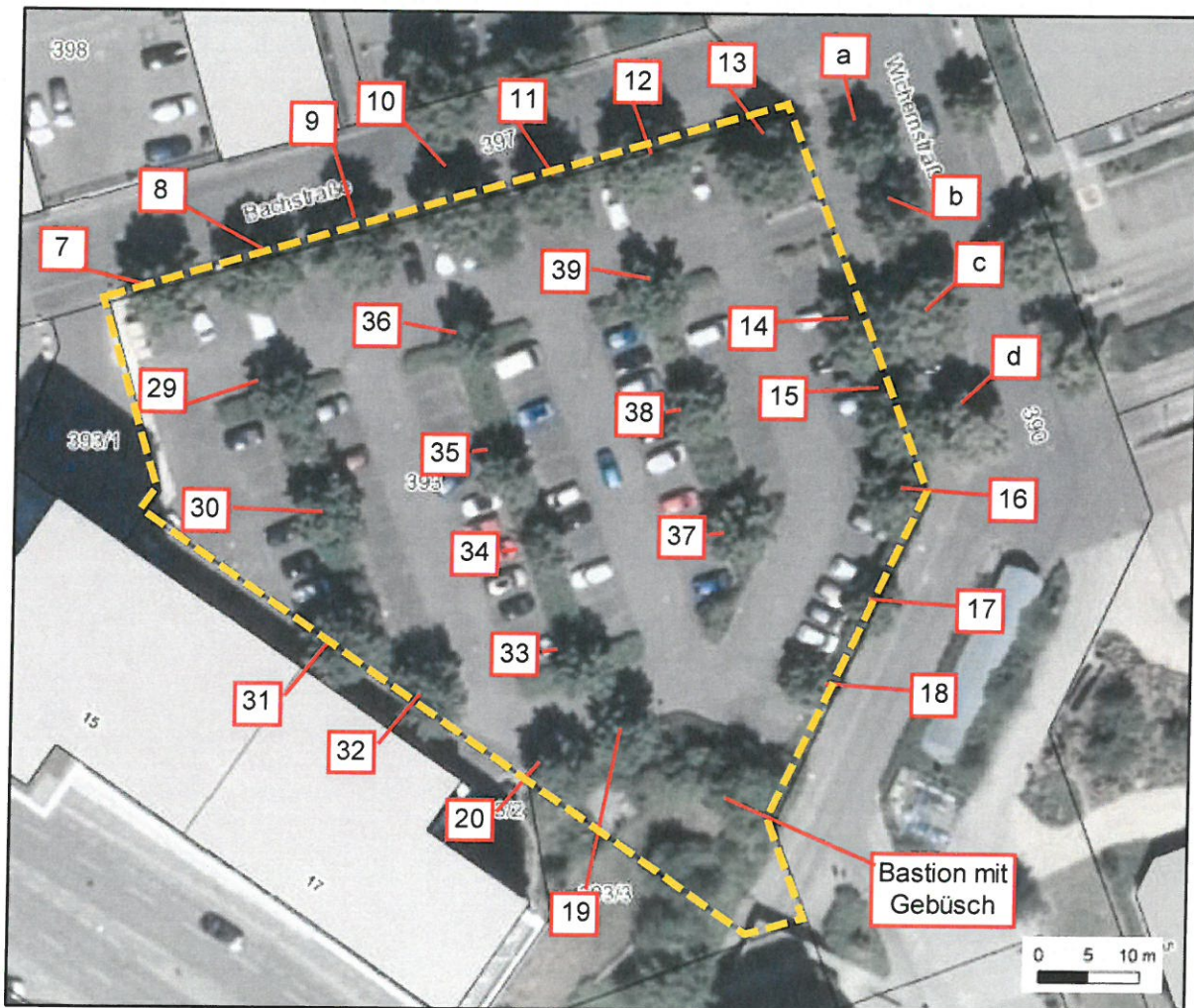


Abb. 2: Luftbild des überplanten Flurstücks und Umgebung.
Quelle: RIPS der LUBW.



Das Grundstück ist überwiegend mit Asphalt versiegelt und wird als Kfz-Parkplatz genutzt (vgl. Abb. 2). Entlang des Nord- und Ostrands sowie als Trenngrün zwischen den Parkplätzen sind Grünflächen vorhanden, die mit einzelnen Bäumen (v.a. Ahorn, Linde?) bestanden sind. Bis auf die vier Bäume entlang der Wichernstraße, die vermutlich stehen bleiben können, waren (fast) alle mit Plaketten nummeriert. In der Süd-Ecke ragt ein Ausläufer der Bastion „Fuchsloch“ ins Grundstück hinein, der von der Bebauung ausgespart wird.

Es folgt eine Aufstellung der Gehölze (zur Lage vgl. Abb. 2, siehe außerdem Fotos im Anhang):

Baum Nr.	BHD	Bemerkung	Baum Nr.	BHD	Bemerkung
7	30	ausgefaltete alte Astschnittstelle	29	25	
8	35-40		30	25	
9	40	Kleinsthöhle, zu eng und nach oben offen	31	25	
10	35		32	20	
11	25-30	kleine ausgefaltete Stellen	33	20	
(12)	30		34	20	
13	30	-	35	20	
14	30		36	20	
(15)	25		37	25	Efeu; kontrolliert, keine Höhlen
16	25		38	20	
17	20	2 ausgefaltete Astabbrüche, je nur ca. 5 cm tief (Foto)	39	20-25	
18	25		a	20	
(19)	25		b	20	
20	20		c	30-35	1 etwas größere Höhlung, als Quartier dennoch nicht geeignet
			d	25	

BHD: Brusthöhendurchmesser in cm;

Nummer in Klammern: Baum ohne Plakette, aber aufgrund Nachbar-Nummern identifizierbar.

Die Bäume sind meist ca. 8-10 m hoch, die an der Bachstraße etwas höher. Da Äste, Totholz u. ä. an den Bäumen in der Vergangenheit regelmäßig und offensichtlich geschnitten bzw. fachgerecht entfernt wurde, waren praktisch keine Verletzungen vorhanden. Höhlen beschränkten sich auf nur bleistiftdicke „Löcher“ und ausgefaltete bzw. ausgehackte alte Astabbruch- oder -schnittstellen, die maximal 5 cm tief waren, teilweise auch nach oben offen und damit feucht. Zwischen den Bäumen stehen wenige Büsche, aber flächendeckend niedrige, dichte Sträucher (typische „Bodendecker“), sodass nur auf der Bastion ein wenig Gras wächst.

Vogelnester in den Bäumen waren nicht vorhanden, sind aber in den (teils dichten) Hecken und Bodendeckern möglich; dabei wird es sich nur um einjährige, nicht regelmäßig genutzte Nester handeln.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Strukturen waren nicht vorhanden.

Folgende Vogelarten wurden nebenbei beobachtet: Amsel, Feldsperling, Kohlmeise, Rabenkrähe.



4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Gehölze sind insgesamt als Nistplätze für im Geäst bzw. in den Bodendeckern brütende Vögel oder als Ruhestätten für Fledermäuse geeignet; ebenso können hier beide Tiergruppen auf Nahrungssuche gehen.

Artenschutzrelevant sind deshalb nur die Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

Vermeidungsmaßnahmen:

Grundsätzlich werden alle Gehölze außerhalb der Brutzeit der möglicherweise vorkommenden Vogelarten entfernt. Geeigneter Zeitraum hierfür ist bei derartigen Gehölzen September bis März, sinnvoll Oktober bis Februar, da zusätzlich die Vorgaben zum Gehölzschnitt nach § 39 (5) Satz 1 Punkt 2 in Verbindung mit Satz 2 BNatSchG zu beachten sind.

Verbote nach § 44 (1) BNatSchG

- Schädigungsverbot Individuen nach § 44 (1) 1 BNatSchG:
Da alle Gehölze im Winter gerodet werden sollen, wenn weder flugunfähige Jungvögel oder Eier noch Fledermäuse vorhanden sind, kommen keine Individuen zu Schaden. Fledermaus-Winterquartiere sind mangels geeigneter Strukturen auszuschließen.
- Störungsverbot nach § 44 (2) 1 BNatSchG:
Die durch die Rodung auftretenden Störungen sind für dann möglicherweise noch anwesende Vögel sicher nicht erheblich, da diese einfach davonfliegen können. Auch Störungen während des Baus für Fledermäuse und Vögel in der Umgebung sind ebenfalls sicher nicht erheblich.
- Schädigungsverbot Habitate nach § 44 (1) 3 BNatSchG:
Die Anzahl der zu entfernenden Gehölze ist im Vergleich zum gesamten Bestand in der (für die betroffenen Arten erreichbaren) Umgebung sehr gering. Durch den Parkplatz und die hohe Frequentierung durch Fußgänger sind bereits erhebliche Störungen vorhanden. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass eines der Gehölze ein essenzieller Habitatbestandteil einer möglicherweise vorkommenden Art ist.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Durch die Vermeidungsmaßnahmen können alle artenschutzrechtlichen Verbote eingehalten werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, an den neuen Gebäuden Quartiere für Vögel und Fledermäuse anzubringen bzw. gleich mit einzubauen. Dazu gibt es inzwischen ohne energetische Verluste in die Fassade integrierbare Bausteine, die optisch nicht stören.

Anlage: Fotodokumentation



Fotodokumentation



Links Bäume a-d, rechts Ostrand der überpflanzten Fläche, rechts vorn Baum Nr. 13. Am Fuß der Bäume die klassischen Bodendecker.



Baum Nr. 11 mit zwei kleinen ausgefalten Stellen.



Bäume Nr. 13 (links) bis 7 (rechts hinten).



Bäume Nr. 29-32 am Westrand, dazwischen einer der wenigen Büsche.



Baum Nr. 7 mit ausgefalteter Stelle.



Bäume Nr. 33-36 im östlichen Grünstreifen zwischen den Parkplätzen, weiter hinten mit Gebüsch dazwischen.



Bäume Nr. 37-39 im östlichen Grünstreifen zwischen den Parkplätzen.



Dto. von Süden



Eine der beiden „Löcher“ in Baum Nr. 17. Der Kugelschreiber steckt „auf Anschlag“.



Nochmals Blick von der Parkplatz-Einfahrt auf die Bäume Nr. 14, 15, 16 (Reihe links-hinten) und 37, 36, 35 (Reihe rechts)



Bastion mit Bäumen Nr. 19 (rechts am Rand) und Nr. 20 (verdeckt).



Links wieder die Reihe Nr. 37-35, im Hintergrund (vor dem Gebäude) die Bäume Nr. 17 und 18, rechts hinten am Rand Baum Nr. 33 und dahinter die Gebüsche der Bastion.